

# AKTIONSWOCHE UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Steuerliche Aspekte der Nachfolge

Rostock, 22. Juni 2023

StB Simone Brenner, BDO

Martin Rieck, BDO



**IHK**

Die IHKs  
in Mecklenburg-Vorpommern

**BDO**

# Ihre Referentin:



**Simone  
Brenner**

**Steuerberaterin  
Partnerin**

Stangenland 2a, 18146 Rostock  
Tel. +49 381 493028-34  
simone.brenner@bdo.de

## **Expertise Zusammenfassung:**

- ▶ **Umfassende Umwandlungsberatung**
  - Steuern
  - Rechtliche Umsetzung
  - Praxis-Umsetzung
- ▶ **Gestaltungen außerhalb Umwandlungen**
  - Insbesondere Personengesellschaften
- ▶ **Deklarationsarbeiten innerhalb von mehrschichtigen Konzernstrukturen**
- ▶ **Gutachterliche Tätigkeit bei umsatzsteuerlichen Einzelfragen**
- ▶ **Abwehrberatung bei laufenden Betriebsprüfungen**
- ▶ **Umstrukturierung und Unternehmensnachfolge**

# Ihr Referent:



**Martin  
Rieck**

**Tax Consultant  
Wirtschaftsjurist**

Stangenland 2a, 18146 Rostock  
Tel. +49 381 493028-84  
martin.rieck@bdo.de

## **Expertise Zusammenfassung:**

- ▶ **Umfassende Umwandlungsberatung**
  - Steuern
  - Rechtliche Umsetzung
  - Praxis-Umsetzung
- ▶ **Sozialversicherung**
  - Insbesondere GmbH-Geschäftsführer und Freelancer
- ▶ **Gutachterliche Tätigkeit bei umsatzsteuerlichen Einzelfragen**
- ▶ **Abwehrberatung bei laufenden Betriebsprüfungen**
- ▶ **Umstrukturierung und Unternehmensnachfolge**

# Agenda

01

Einführung

02

Nachfolge „steuern“

03

Fallbeispiele

04

Fallbeispiel Einzelunternehmen

05

Fallbeispiel Holding-GmbH

# 01 Einführung

# 01 Einführung

## Ausgangssituation



# 01 Einführung

## Private Ausgangssituation - Interne vs. Externe Nachfolge

### (Familien-) Interne Nachfolge

#### Übergeber möchte

- Solide Absicherung im Ruhestand
- Möglichst keine Einkommensteuer durch Aufdeckung stiller Reserven

#### Übernehmer möchte

- Möglichst keine Schenkungsteuer
- Niedrige laufende Steuerbelastung
- Planbare Risiken
- Anerkennung eigener Leistung im Unternehmen

### Externe Nachfolge

#### Übergeber möchte

- Hohen Verkaufspreis
- Niedrige Einkommensteuer
- Fortführung des Unternehmens

#### Übernehmer möchte

- Niedrigen Kaufpreis
- Freistellung für „Alt“-Steuern/Belastungen
- Niedrige laufende Steuerbelastung
- Möglichkeiten eigener Visionen

# 01 Einführung

## Private Ausgangssituation - Interne vs. Externe Nachfolge

### (Familien-)Interne Nachfolge

#### Übergeber möchte

- Solide Absicherung im Ruhestand
- Möglichst keine Einkommensteuer durch Aufdeckung stiller Reserven

#### Übernehmer möchte

- Möglichst keine Schenkungsteuer
- Niedrige laufende Steuerbelastung
- Planbare Risiken
- Anerkennung eigener Leistung im Unternehmen

### Externe Nachfolge

#### Übergeber möchte

- Hohen Verkaufspreis
- Niedrige Einkommensteuer
- Fortführung des Unternehmens

#### Übernehmer möchte

- Niedrigen Kaufpreis
- Freistellung für „Alt“-Steuern/Belastungen
- Niedrige laufende Steuerbelastung
- Möglichkeiten eigener Visionen



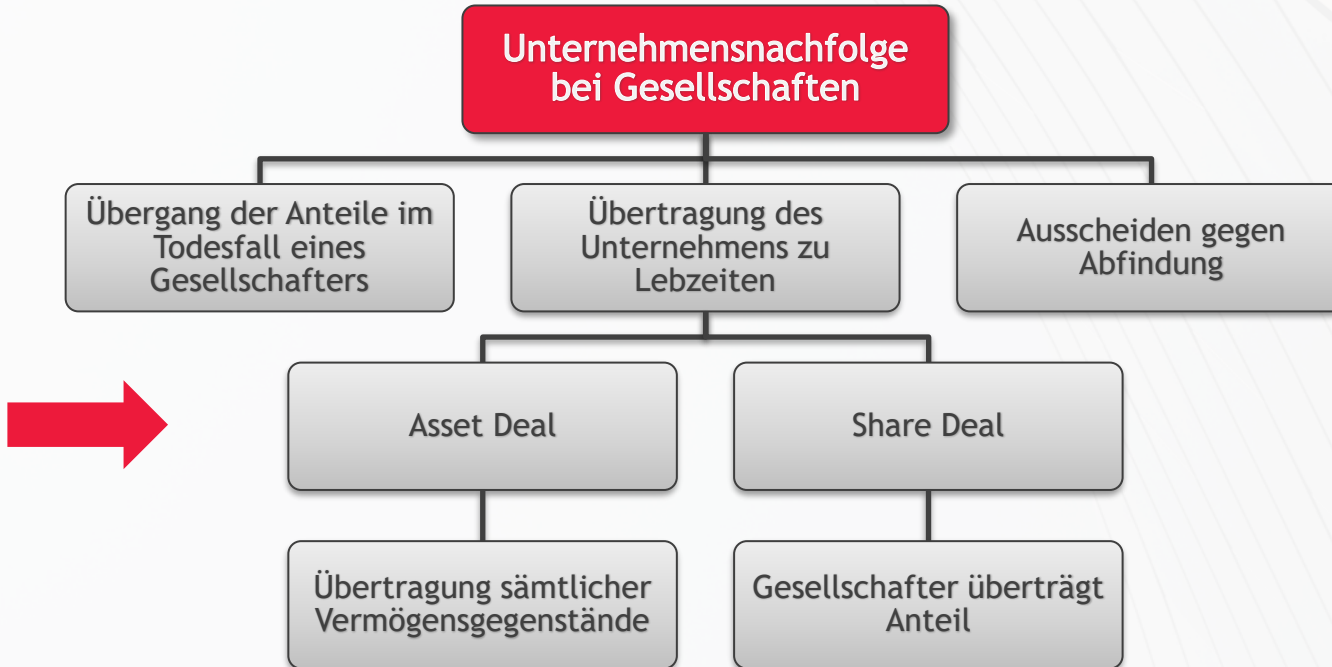
# 01 Einführung

## Private Ausgangssituation - Übertragungszeitpunkt



# 01 Einführung

## Rechtliche Ausgangssituation und Zielvorstellung der Unternehmer



# 01 Einführung

## Zielvariante des Betriebs - Wahl der Strukturierung

### Asset Deal

- Erwerb Aktiva (und ggfs. auch Passiva)
- Steuerverbindlichkeiten verbleiben beim Verkäufer
- Ertragsteuer - u. a. AfA-Volumen?
- Umsatzsteuer - keine „GiG“ - Käufer bereits Unternehmer?
- Steuerklausel erforderlich

### Share Deal

- Zielgesellschaft - Besteuerungssubjekt (Risiken beachten)
- Sharedeal umsatzsteuerbefreit ggfs. Optierung → Vorteil auch Transaktionskosten VSt-Anspruch
- Beachte (körperschaftsteuerliche) Verlustvorträge
- Grunderwerbsteuer beachten bei inländischem Grundvermögen - Anteilshöhe
- bisherige Buchwerte bleiben stehen

# 01 Einführung

## Zielvariante des Betriebs - Wahl der Strukturierung

### Asset Deal

- Erwerb Aktiva (und ggfs. auch Passiva)
- Steuerverbindlichkeiten verbleiben beim Verkäufer
- Ertragsteuer - u. a. AfA-Volumen?
- Umsatzsteuer - keine „GiG“ - Käufer bereits Unternehmer?
- Steuerklausel erforderlich

### Share Deal

- Zielgesellschaft - Besteuerungssubjekt (Risiken beachten)
- Sharedeal umsatzsteuerbefreit ggfs. Optierung → Vorteil auch Transaktionskosten VSt-Anspruch
- Beachte (körperschaftsteuerliche) Verlustvorträge
- Grunderwerbsteuer beachten bei inländischem Grundvermögen - Anteilshöhe
- bisherige Buchwerte bleiben stehen

# 01 Einführung

## Private und betriebliche Ausgangssituation - Preisfindung

Due Diligence = „erforderliche Sorgfalt“

- „Brille“ wie die Finanzverwaltung bei einer Betriebsprüfung
- Ziel: Risikobewertung und Einschätzung der „Steuerpolitik“ des Unternehmens
- Käufer versucht Umfang der Steuerklauseln und Garantien zu ermitteln
- Due Diligence sollte optimale Gestaltung des Kaufs vorbereiten und ggfs. auch Gestaltungsspielraum nach der Übertragung schaffen
- Unterschiedliche Risikofelder je Rechtsform (z. B. KapGes = vGA Risiken; PersGes - Sonder- und Ergänzungsbilanzen)

# 01 Einführung

## Private und betriebliche Ausgangssituation - Preisfindung

### Bewertung - Ertragslage des Unternehmens und Zukunftsaussichten

- Wert des Unternehmens unabhängig von der Rechtsform
- Welche Bewertungsmethoden gibt es?
  - Vereinfachtes Ertragswertverfahren (Finanzverwaltung)
  - „Discounted Cashflow Methode“ - Ermittlung des sog. „fair value“
- Asset Deal: Verkaufspreis - Buchwert = Gewinn
- Share Deal:
  - PersGes: Aufgabe oder Verkauf = § 16 EStG mit Begünstigung
  - KapGes: Frage wo „hängt“ die Beteiligung (PV oder BV)

# 01 Einführung

## Private und betriebliche Ausgangssituation - Preisfindung

### Bewertung - Ertragslage des Unternehmens und Zukunftsaussichten

- Altersstruktur der Mitarbeiter (Fachkräftemangel)
- Digitalisierungsprozess und Lieferketten
- Generelle Marktaussichten
- Käufer und Verkäufer kommen stets zu unterschiedlichen Ergebnissen - Preiskorridor
- Preis muss für den Käufer aus den Erträgen finanzierbar sein

# 01 Einführung

## Berater/zeitliche Umsetzung und Kosten

### Wer kann mich begleiten?

- „Mein Berater“ kennt mich - Vertrauensverhältnis
- „Blick von außen“ ist unvoreingenommen und ggfs. spezialisiert auf Unternehmensnachfolgen
- Zeitliche Umsetzung variiert je nach Fallgestaltung - sofern Umwandlungsprozesse notwendig sind - kann der Prozess auch 6 Monate und länger dauern
- Umsetzungsphase beachten - der Prozess nach der Übergabe
- Kosten variieren von Fall zu Fall



# 02 Nachfolge „steuern“

## 02 Nachfolge „steuern“

Wie beeinflusst die Wahl der Rechtsform den Nachfolgeprozess?

### Außersteuerliche Aspekte (vorrangig)

- Haftung
- Gewinnverteilung und -verwendung
- Geschäftsführung
- ...

### Steuerliche Aspekte

- Kapital- ggü. Personengesellschaft: Vergleichsrechnung Steuerbelastung
  - Ertragsplanung
  - Ausschüttungs- /Entnahmeverhalten
- Besteuerungsfolgen bei Verkauf

## 02 Nachfolge „steuern“

Wie beeinflusst die Wahl der Rechtsform den Nachfolgeprozess?

### Außersteuerliche Aspekte (vorrangig)

- Haftung
- Gewinnverteilung und -verwendung
- Geschäftsführung
- ...

### Steuerliche Aspekte

- Kapital- ggü. Personengesellschaft: Vergleichsrechnung Steuerbelastung
  - Ertragsplanung
  - Ausschüttungs- /Entnahmeverhalten
- Besteuerungsfolgen bei Verkauf

## 02 Nachfolge „steuern“

### Rechtliche Ausgangslage bei der Übertragung - Asset Deal

- Auflistung eines jeden einzelnen Vermögensgegenstandes  
*Bestimmtheitsgrundsatz!*
- Übertragung von Vertragsverhältnissen (Miete, Pacht, Leasing) bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners
- Arbeitsrechtsverhältnisse gehen immer mit über (§ 613 a BGB)
- Aufdeckung stiller Reserven ggü. Abschreibungsvolumen
- Übergang von Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vertragspartners
- (leere) Hülle der Gesellschaft besteht weiter

## 02 Nachfolge „steuern“

### Rechtliche Ausgangslage bei der Übertragung - Share Deal

- Gesellschafter überträgt seinen Anteil
- Grundsätzlich kann kein Gesellschafter gezwungen werden, seinen Anteil zu übertragen
- Beschränkungen lt. Gesellschaftsvertrag (Verfügungsbefugnisse)
- Risiko unerkannter Umstände
- sämtliche Aktiva und Passiva gehören weiterhin der Gesellschaft

# 02 Nachfolge „steuern“

## Steuerklauseln im Kaufvertrag

### Mögliche Elemente:

1. Definition des Begriffs „Steuer“ im Sinne der vertraglichen Vereinbarung
2. Regelungen zu Garantien
3. Freistellung von Verbindlichkeiten in der Zukunft
4. Erstattungen von Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit
5. Regelungen zum Verfahren, Mitwirkungsrecht und Pflichten
6. Verjährung
7. Regelungen zur Fälligkeit von Zahlungen
8. Kaufpreisanpassung

# 02 Nachfolge „steuern“

## Steuerhaftung (Asset Deal)

§ 75 AO, § 25 HGB

Erwerber haftet für „alte“ Betriebssteuern des Verkäufers

Betriebssteuern, insbesondere: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer

Steuerentstehung bis 2 Jahre vor Übertragungszeitpunkt

→ Gegebenenfalls Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

## 02 Nachfolge „steuern“

Übertragung mittels Gesamtrechtsnachfolge (ggü. Einzelrechtsnachfolge)

- **Gestaltungen gemäß Umwandlungsgesetz**
  - Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel
  - Nur bestimmte Rechtsträger
  - Beurkundungspflicht beachten
- **Gestaltungen außerhalb Umwandlungsgesetz**
  - Anwachsungsmodell
  - Kein Beurkundungszwang



Automatischer Übergang aller Rechte und Pflichten  
Keine Zustimmung Dritter nötig



# 03 Fallbeispiele

# 03 Fallbeispiele

## Grundsatz - Besteuerung des Veräußerungsgewinns

Einzelunternehmer/ Anteile Personengesellschaft		Anteile Kapitalgesellschaft* <small>*im Privatvermögen</small>	
	Veräußerungspreis		Veräußerungspreis
./.	Veräußerungskosten	./.	Veräußerungskosten
./.	Kapitalkonto	./.	Anschaffungskosten
=	Veräußerungsgewinn	=	Veräußerungsgewinn
./.	ggf. Freibetrag (max. 45 TEUR)	x	60 % (Teileinkünfteverfahren)
=	stpfl. Veräußerungsgewinn	=	stpfl. Veräußerungsgewinn
x	persönlicher Steuersatz, ggf. ermäßigt (56 % des Steuersatzes)	x	persönlicher Steuersatz
=	Einkommensteuer	=	Einkommensteuer

# 03 Fallbeispiele

## Grundsatz - Besteuerung des Veräußerungsgewinns

### Steuervergünstigungen §§ 16, 34 EStG

- Freibetrag i. H. v. maximal TEUR 45
- Ermäßigter Steuersatz von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes
- Gewährung *nur einmal im Leben*

### Voraussetzungen:

- Veräußerung des *gesamten* Betriebs bzw. Mitunternehmeranteils, zumindest der wesentlichen Betriebsgrundlagen
  - Veräußerer ist mindestens 55 Jahre alt bzw. dauern berufsunfähig
- Voraussetzungen nicht erfüllt: Anwendung der sog. *Fünftelregelung*

# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### Übergeber

- Hans Glück, 60 Jahre, ist Inhaber einer Bauunternehmens (e. K.)
- Betriebsgrundstück
- 6 Arbeitnehmer
- gewünschte monatliche Absicherung = EUR 3.000

### Übernehmer

- Kinder Otto (O) und Bert (B) wollen das Unternehmen fortführen
- Haftungsbeschränkung gewünscht



# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### Bilanz

- Grundstück EUR 200.000 (Verkehrswert EUR 400.000) + andere Aktiva EUR 400.000
- Verbindlichkeiten EUR 300.000 + Eigenkapital EUR 300.000

### Unternehmenswert

- Jahresgewinn EUR 50.000 \* Faktor 13,75 = EUR 700.000 (vereinfacht)

### Varianten

- a) Rückbehalt Grundstück und Vermietung EUR 3.000 pro Monat
- b) Übertragung gegen Leibrente EUR 3.000 pro Monat
- c) Exkurs: Kaufpreis EUR 450.000

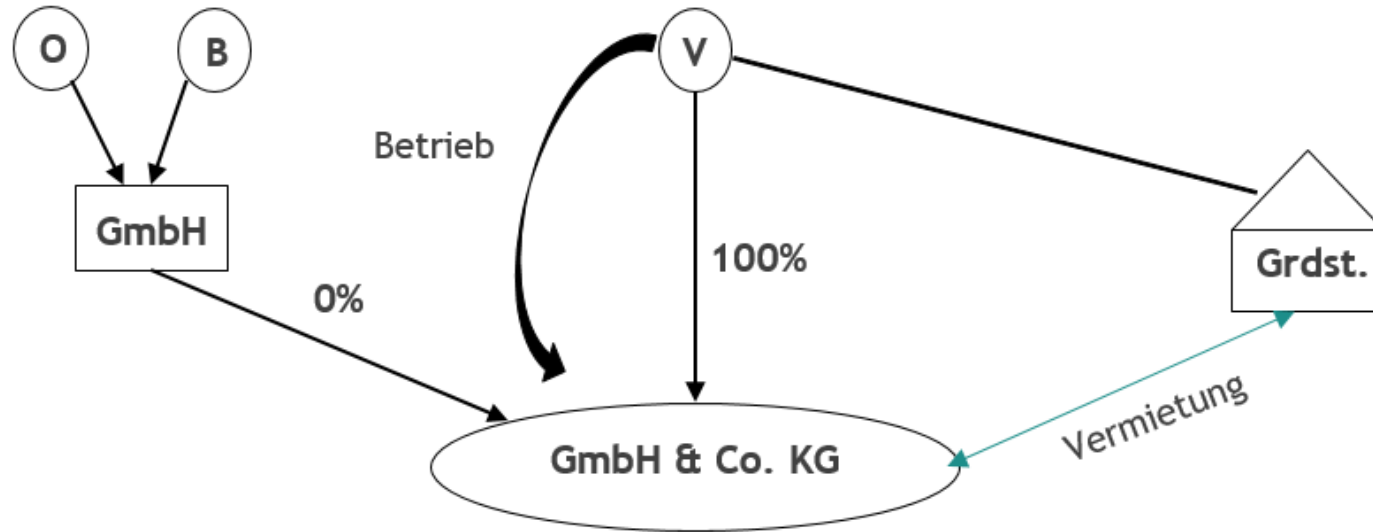


# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### a) Übertragung ohne Betriebsgrundstück

1. Gründung einer GmbH & Co. KG und 2. Ausgliederung des Betriebs (ohne Grundstück)

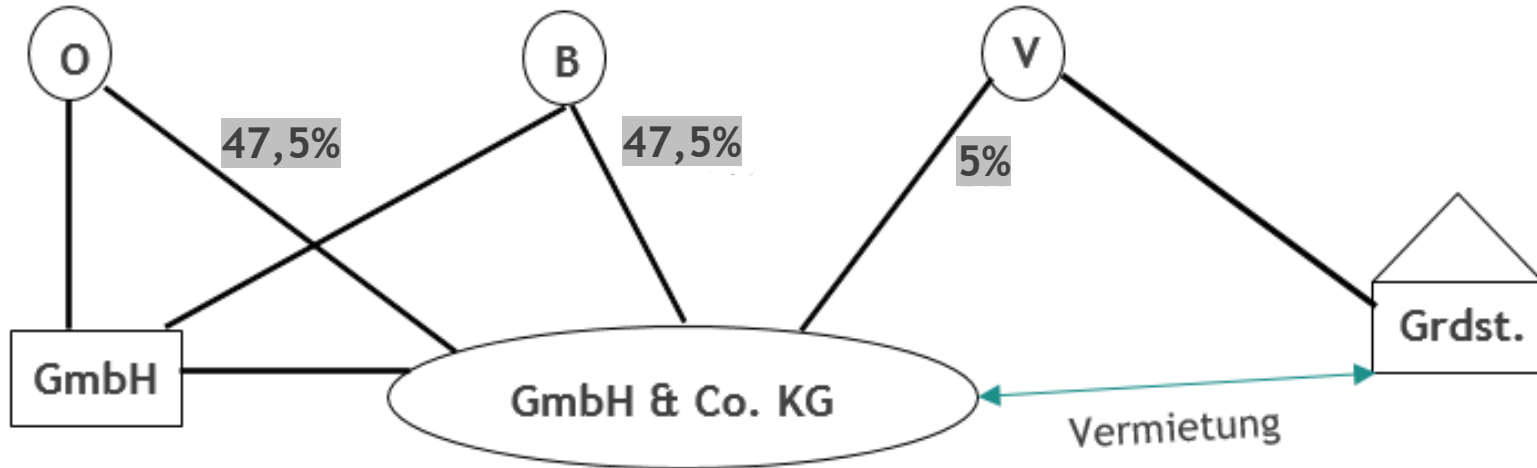


# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

a) Übertragung ohne Betriebsgrundstück

3. Übertragung **95 %** KG-Anteile auf die Kinder





# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### a) Übertragung ohne Betriebsgrundstück

#### → Einkommensteuer

##### Übergeber:

- Keine Aufdeckung stiller Reserven
- Miete + Gewinnanteil (5%) sind laufende gewerbliche Einkünfte

##### Übernehmer:

- Buchwertfortführung
- Miete als Aufwand in der KG abziehbar

#### → Schenkungsteuer

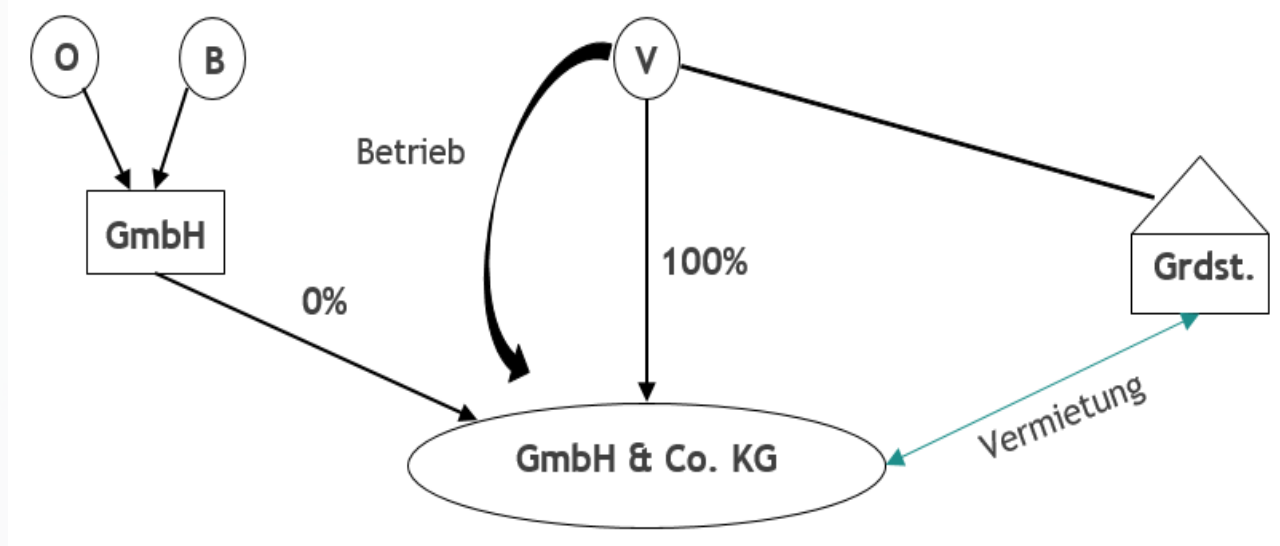
- Betriebsvermögensbegünstigung
- Unter EUR 1 Mio. steuerfrei (Regelverschönerung)
- Verwaltungsvermögen?
- Haltefrist: 5 Jahre
- Lohnsummenregelung: mindestens 250 % in 5 Jahren

# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### b) Übertragung gegen Leibrente

1. Gründung einer GmbH & Co. KG und 2. Ausgliederung des Betriebs (mit Grundstück)

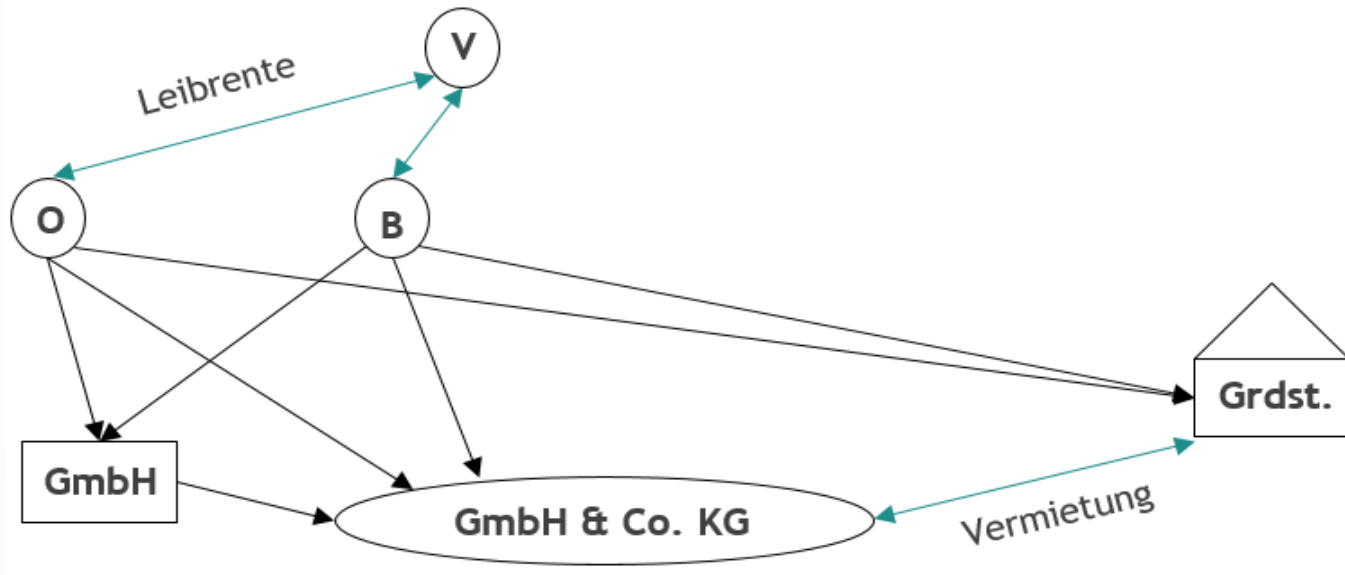


# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### b) Übertragung gegen Leibrente

#### 3. Vereinbarung einer Leibrente



# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### b) Übertragung gegen Leibrente

→ Einkommensteuer

#### Übergeber:

- Keine Aufdeckung stiller Reserven
- Leibrente als laufende Einkünfte

#### Übernehmer:

- Buchwertfortführung
- Leibrente nur als Sonderausgaben abziehbar

→ Schenkungsteuer

- Wie a), nur höherer Schenkungswert durch Übertragung des Grundstücks

# 04 Fallbeispiel - Einzelunternehmer

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### Exkurs: Veräußerung

<b>Veräußerungspreis</b>	<b>450.000</b>
./. Veräußerungskosten	0
./. Wert des Eigenkapitals	300.000
= Veräußerungsgewinn	150.000
./. <b>Freibetrag</b>	<b>31.000</b>
= zu versteuernder Veräußerungsgewinn	119.000
x <b>begünstigter Steuersatz</b> (56 % x durchschnittl. Steuersatz von 30 %)	<b>17 %</b>
<b>Einkommensteuer</b>	<b>20.000</b>

- Nutzung Steuervergünstigungen bei Betriebsaufgabe (>55. Lebensjahr)

# 05 Fallbeispiel - Holding-GmbH für Erwerber

# 05 Fallbeispiel - Holding-GmbH

## Übertragung auf Kinder - Sachverhalt

### Übergeber

- Hans Glück, 60 Jahre, ist Gesellschafter der Bau-GmbH (Share-Deal)
- 6 Arbeitnehmer
- Verkauf = EUR 1.000.000

### Übernehmer

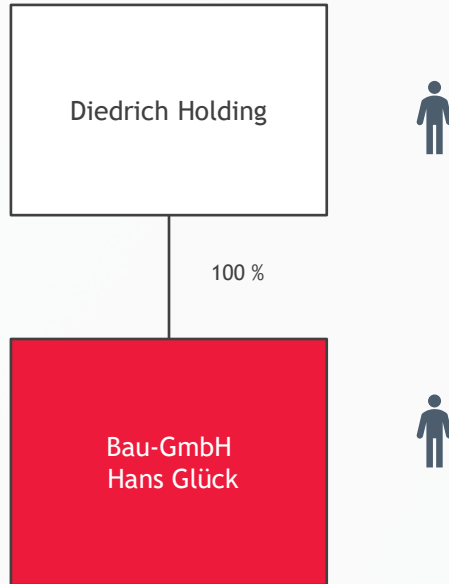
- Diedrich (D) will das Unternehmen fortführen
- Haftungsbeschränkung bereits gegeben (+)
- Finanzierung fraglich



# 05 Fallbeispiel - Holding-GmbH

## Gestaltung über Holding-Struktur

### 1. Gründung einer Holding - GmbH und 2. „Share Deal“ D-Holding kauft Anteile

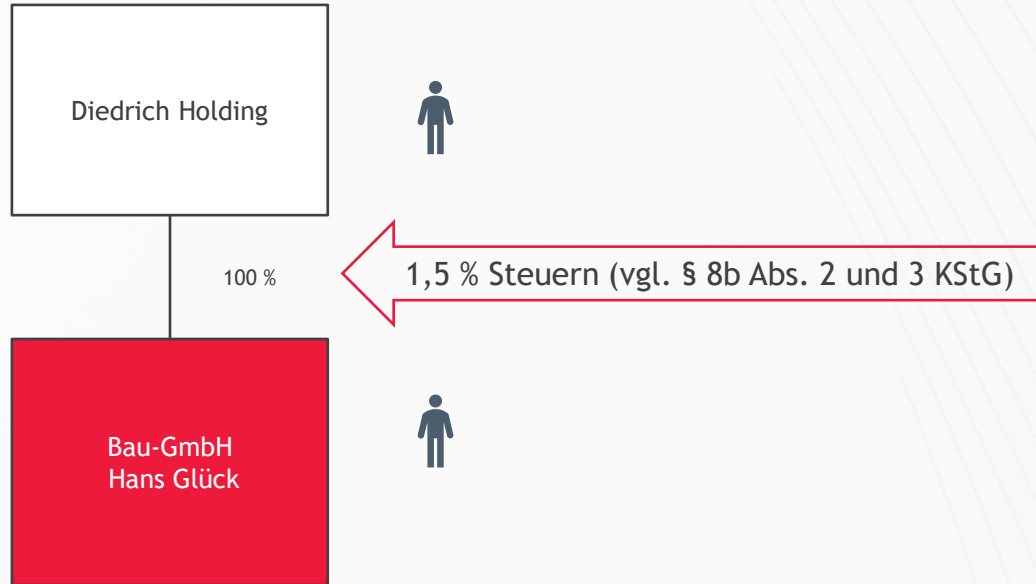




# 05 Fallbeispiel - Holding-GmbH

## Gestaltung über Holding-Struktur

### 2. Besteuerung der Ausschüttung bei der D-Holding



**GIBT ES NOCH OFFEN GEBLIEBENE FRAGEN?**





# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.



# BDO AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



BDO zählt mit über 2.000 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 91.000 Mitarbeitern in 167 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO

